

Abschlussbericht
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

zur Überprüfung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII
anlässlich erhobener Vorwürfe
gegen das
Intensivpädagogische Projekt „Neustart“ in Jänschwalde
des Arbeiter-Samariter-Bundes Kreisverband Lübben e.V.

Potsdam, 10. März 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Anlass des Prüfverfahrens.....	3
II. Ergebnis der Prüfung:	4
III. Sachverhaltsfeststellungen	5
1. Feststellungen zum Träger und zur Einrichtung	5
2. Kindeswohlgefährdende rechtswidrige Maßnahmen in der Einrichtung	6
3. Zuverlässigkeit des Trägers	11
IV. Rechtliche Bewertung.....	13
1. Auflagen.....	16
a. Vorläufiger Aufnahmestopp.....	16
b. Untersagung des „Anklopf-Verfahrens“	18
c. Untersagung der Anwendung des Token- bzw. Chipsystems	19
d. Untersagung des Isolierungs- und Kontaktverbots.....	19
e. Tätigkeitsuntersagung für einen der Betreuer	20
2. Meldepflichten	20
3. Beurteilung der Zuverlässigkeit des Trägers.....	21
4. Öffentlichkeitsarbeit des MBSJ	22
V. Erläuterungen zur rechtlichen Einordnung.....	23
1. Zuständigkeit des MBSJ im Zusammenwirken mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).....	23
2. Beratung des Trägers im Kontext des Aufsichtshandelns	23
3. Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).....	24
a. Verantwortung für das einzelne Kind.....	25
b. Verantwortung für die Leistungsfähigkeit vorhandener Angebote	25
c. Verantwortung im System der Kinder- und Jugendhilfe.....	25
d. Der Träger als Gesamtverantwortlicher für seine Einrichtung(en).....	25

I. Anlass des Prüfverfahrens

Am **21.08.2019** erhielt die Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) durch eine Presseanfrage Kenntnis von konkreten Vorgängen, die die pädagogische Arbeit im

**Intensivpädagogischen Projekt „Neustart“ (IPP Neustart)
in Jänschwalde
des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB)
Kreisverband Lübben e.V.**

betrafen und den Verdacht auf eine rechtswidrige Praxis begründeten. Diese Hinweise führten zu einer ersten örtlichen Prüfung der Einrichtung (siehe unten).

Nachdem am **21.09.2019** ein Artikel in der „Tageszeitung“ (taz) erschien, in dem die Vorwürfe gegen die o. g. Einrichtung präzisiert wurden, ordnete der zuständige Abteilungsleiter im MBS eine umfassende Prüfung an, um festzustellen:

- **ob das Kindeswohl gemäß § 45 Abs. 7 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der stationären Einrichtung für Hilfen zur Erziehung (HzE) gefährdet ist und ob der Träger bereit und in der Lage ist, eine derartige Gefährdung abzuwenden (Widerruf der Betriebserlaubnis) oder**
- **ob Auflagen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII zu erteilen sind, um Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.**

Es sollten insbesondere folgende Sachverhalte untersucht werden:

1. Aufnahmeverfahren für die Gruppen 1 und 2 - Stufenmodell und dessen Ausgestaltung als Teil der pädagogischen Konzeption der Einrichtung:
 - Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Jugendlichen durch ein „Anklopf-Verfahren“;
 - Isolation der Kinder und Jugendlichen durch Einschränkung von Kontakten zu Eltern oder Erziehungsberechtigten und zu anderen Jugendlichen;
 - Ausgestaltung der Räume in der Aufnahmephase I;
 - Vorwürfe gegen den Einsatz eines Token- bzw. Chipsystems;
2. Gewaltvorwürfe gegen eine in der Einrichtung tätige Fachkraft:
 - gewalttätige Übergriffe durch diese Fachkraft im Mai 2018 während einer körperlichen Auseinandersetzung mit einem zu betreuenden Jugendlichen;
 - weitere (verbale) Gewaltvorwürfe, die im Rahmen der Befragungen der Kinder und Jugendlichen benannt wurden;
3. rechtliche Prüfung möglicher Verstöße des Trägers gegen die Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII.

II. Ergebnis der Prüfung:

1. Die **Betriebserlaubnis ist teilweise zu widerrufen.**

Der Träger besitzt im Ergebnis der Prüfung nicht die Zuverlässigkeit, Kinder und Jugendliche mit **intensivpädagogischem Förder- und Betreuungsbedarf** in seiner Einrichtung IPP Neustart angemessen zu betreuen (Gruppen 1 und 2), weil er in der Vergangenheit nicht bereit und/oder in der Lage war, das Kindeswohl für diese Kinder und Jugendlichen durchgehend und ausnahmslos zu gewährleisten, und nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass zukünftig das Kindeswohl dieser Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein würde. Für Kinder und Jugendliche ohne oder mit weniger intensivpädagogischem Förder- und Betreuungsbedarf kann die Einrichtung mit notwendigen Auflagen fortgeführt werden.

2. Kinder und Jugendliche mit weniger intensivpädagogischem Förder- und Betreuungsbedarf, die sich **aktuell in der Einrichtung befinden, können dort verbleiben**, soweit dies im Einzelfall im Interesse der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten insbesondere zur Vermeidung von Beziehungsabbrüchen angezeigt ist (Hilfeplanverfahren).

3. Der Träger erhält die **Auflage, die Konzeption für Haus 2 (Gruppen 3 und 4) bis zum 01.06.2020** in Zusammenarbeit mit der bereits beauftragten Qualitätsagentur zu überarbeiten.

Sofern eine Weiterführung des Hauses 1 (bisherige Gruppen 1 und 2) durch den Träger beabsichtigt ist, hat dieser hierfür die Änderung der geltenden Betriebserlaubnis zu beantragen.

III. Sachverhaltsfeststellungen

Folgendes konnte im Rahmen der Prüfung durch die Einrichtungsaufsicht im MBSJ festgestellt werden:

1. Feststellungen zum Träger und zur Einrichtung

Träger des IPP Neustart in Jänschwalde ist der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Lübben e.V. mit Sitz in Lübben im Landkreis Dahme- Spreewald. Der Träger wird vom Geschäftsführer, Herrn Sven Meier, vertreten. Der Kreisverband wurde am 11.03.1990 in Lübben gegründet.

Bei dem **IPP Neustart** handelt es sich um eine stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Sie besteht am Standort Jänschwalde aus zwei Häusern.

Das **Haus 1** (ehemaliges Gebäude der Bundespolizei) besteht bereits seit 2008 (Betriebserlaubnis vom 18.03.2008; 12 Plätze [**2 Gruppen mit je 6 Plätzen**]). 2014 wurde die Einrichtung durch das **Haus 2** (Neubau) erweitert.

Der Träger ist im Besitz einer **Betriebserlaubnis** für insgesamt 30 Plätze, zuletzt erteilt am 01.08.2014. Die 30 Plätze differenzieren sich in 6 Wohnbereiche (4 Wohngruppen mit jeweils 6 Plätzen, ein Verselbständigungsbereich mit 4 Plätzen und einem Bereich betreutes Einzelwohnen mit 2 Plätzen). Die pädagogische Konzeption, die der Erteilung der Betriebserlaubnis zugrunde liegt, sieht für Haus 1 (Gruppen 1 und 2) für Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischem Förder- und Betreuungsbedarf die Anwendung eines Belohnungssystems und die zeitlich begrenzte Möglichkeit einer intensiven Einzelbetreuung vor. Laut Konzeption soll die pädagogische Arbeit ressourcenorientiert und an den Bedarfen des Kindes und Jugendlichen ausgerichtet sein. Die Konzeption für Haus 2 (Gruppen 3 und 4) orientiert die pädagogische Arbeit mehr an Gruppensettings und stärkerer Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen.

Aufgenommen werden **Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren**. Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen hat der Träger laut Betriebserlaubnis insgesamt 40,50 vollbeschäftigte Fachkräfte (mindestens 26,5 Stellen für pädagogische Fachkräfte, 4,00 Stellen für therapeutische Fachkräfte, 8,00 Stellen für den handwerklichen Erziehungsdienst und 2,00 Stellen für die pädagogische Leitung) vorzuhalten.

Der **Träger betreibt weitere Angebote** im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Dahme-Spreewald – „Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohnanlage Waldschlösschen“ (50 Plätze in 14 Einrichtungsteilen) in Lübben und Neu Zauche sowie das „Schulprojekt Lernwerkstatt“ in Alt – Zauche. Das „Schulprojekt Lernwerkstatt“ in Alt – Zauche in Kooperation mit der Ludwig-Leichardt-Oberschule in Schwielochsee, OT Goyatz, wird mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Landesmitteln im Rahmen der Richtlinie „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ vom 22.02.2017 gefördert. Darüber hinaus betreibt der Träger u. a. eine Vielzahl von Leistungsangeboten im Bereich der Pflege, der Seniorenbetreuung, des Betreuten Wohnens (Senioren, behinderte Menschen) und Behindertenfahrdienste.

2. Kindeswohlgefährdende rechtswidrige Maßnahmen in der Einrichtung

Es war zu prüfen, ob es in der Einrichtung IPP Neustart in Jänschwalde in den Gruppen 1 und 2 problematische pädagogische Maßnahmen oder Handlungen gab, die rechtlich unzulässig sind.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 45ff SGB VIII in zwei Phasen unterteilen lässt. **Vor Inbetriebnahme** einer Einrichtung soll mittels einer Betriebserlaubnis, für deren Erteilung Voraussetzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen definiert sind, sichergestellt werden, dass es zu keinen Kindeswohlgefährdenden Handlungen in der Einrichtung kommen kann. **Nach erteilter Betriebserlaubnis** und während des Betriebes der Einrichtung sieht das Gesetz vor, dass die Aufsicht **nur nach konkreten Hinweisen oder Meldungen Ortstermine und vertiefte Prüfungen durchführt**. Es ist weder rechtlich vorgesehen, regelmäßig oder laufend die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zu überprüfen, noch wäre damit ein permanenter und vollständiger Schutz vor Kindeswohlgefährdenden Praktiken erreichbar; denn hierfür wäre eine dauerhafte Anwesenheit der Einrichtungsaufsicht in den Einrichtungen erforderlich.

Am **21.08.2019** erhielt die Einrichtungsaufsicht im MBS Hinweise durch eine **Presseanfrage der taz** darauf, dass ehemalige Bewohner der Einrichtung IPP Neustart Beschwerden über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen erhoben haben sollen. Diese Beschwerden beinhalteten Vorwürfe, die auf die Möglichkeit einer Gefährdung des Kindeswohls der in der Einrichtung befindlichen Kinder und Jugendlichen schließen ließen. Die schwerwiegenden Vorwürfe, die den formulierten Fragen entnommen werden konnten, deuteten auf Gewaltvorfälle durch in der Einrichtung tätige Fachkräfte hin, auch wurde nach freiheitsentziehenden und entwürdigenden Praktiken gefragt, die es in der Einrichtung gegeben haben soll. Es wurden aber keine konkreten Handlungen, die im Mindestmaß zeitlich hätten abgegrenzt werden können, beschrieben. Auf Weisung des zuständigen Abteilungsleiters wurde vorsorglich die Staatsanwaltschaft Cottbus über die Presseanfrage unterrichtet, da - falls eine Konkretisierung erfolgen würde und sich die Vorwürfe bestätigen ließen - auch Straftaten gegen die untergebrachten Kinder und Jugendlichen begangen sein könnten.

Am Freitag, **den 23.08.2019**, führte die Einrichtungsaufsicht im MBS unter Beteiligung des örtlichen Jugendamtes des Landkreises Spree-Neiße eine kurzfristig angekündigte **örtliche Prüfung** gemäß § 46 SGB VIII in der o. g. Einrichtung durch.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung stellte die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBS auf der Grundlage der Erörterungen mit den Beteiligten und der persönlichen Inaugenscheinnahme der Einrichtung fest, dass die Fenster in den Aufnahmezimmern der Gruppe 1 hälftig mit **Sichtschutzfolie** beklebt waren, die in den Aufnahmezimmern der Gruppe 1 befindlichen Möbel (**Stuhl, Tisch, Bett, Schrank**) mit dem **Boden bzw. der Wand fest verbunden** waren und dass in der Einrichtung mit einem Belohnungssystem gearbeitet wurde (**Token- bzw. Chipsystem**). Das entsprach nicht der Beschreibung in der Konzeption. Es wurde ferner durch den Träger bestätigt, dass ein Aufnahmeverfahren, in dem die Kinder und Jugendlichen in den benannten Aufnahmezimmern untergebracht sind, existiert und sie in diesem Zusammenhang von dem uneingeschränkten Kontakt mit anderen Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ferngehalten werden. Die Existenz eines „Fragerituals verbunden mit Anklopfen vor Verlassen

des Zimmers“ wurde vom Träger bestätigt. Dieses „**Anklopf-Verfahren**“ beinhaltete, dass die in den Aufnahmezimmern im Haus 1 der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen einen Erzieher stets um Erlaubnis bitten mussten. Dies betraf sowohl den Toilettengang als auch grundsätzlich das Betreten des Flures oder das Verhalten im Zimmer selbst. Weiterhin wurden konzeptionelle Inhalte der Einrichtung erörtert.

Konkrete Anhaltspunkte für **akute Kindeswohlgefährdungen**, die über die Aufnahmephase (Gruppen 1 und 2) hinausgehen und die ein sofortiges Eingreifen der Einrichtungsaufsicht im MBSJ erforderlich gemacht hätten, konnten hingegen nicht festgestellt werden. Es wurde aber gegenüber dem Träger deutlich gemacht, dass die festgestellte Praxis fachlich und rechtlich überprüft werden würde und nach entsprechender Bewertung durch die Einrichtungsaufsicht im MBSJ gegenüber dem Träger aufsichtsrechtliche Konsequenzen folgen könnten. Der Träger der Einrichtung wurde aufgefordert, sich zu den festgestellten Mängeln zu äußern. In diesem Zusammenhang wurde durch die Einrichtungsaufsicht im MBSJ mit dem Träger mündlich vereinbart, dass zur Konzeption der Einrichtung - insbesondere hinsichtlich ihrer Bestandteile (Aufnahmephase, Beschwerdemanagement, Chip- bzw. Token-System und Umsetzung/konkrete Regelbeschreibung Regelwerk in Gruppe 1 und Gruppe 2, Schulbesuch/Befreiung von der Schulbesuchspflicht) - beraten werden soll. Die Entfernung der Sichtschutzfolien und das Abschrauben der Möbel sollten umgehend erfolgen, die beschriebenen Aufnahme-rituale sofort unterlassen werden.

Der **Träger zeigte sich kooperationsbereit und erklärte noch am selben Tag**, bis zum Abschluss der Prüfungen das bisherige Aufnahmeverfahren nicht mehr zu praktizieren. Die Sichtschutzfolie an den Fenstern sei bereits entfernt worden und die Verankerung der Stühle in den Aufnahmezimmern würde entfernt.

Ein für den 10.09.2019 vereinbartes Gespräch zur örtlichen Prüfung und Umsetzung der mündlichen Vereinbarung vom 23.08.2019 scheiterte aus terminlichen Gründen.

Am 21.09.2019 erschien ein Zeitungsartikel in der taz, in dem Vorwürfe gegen die Einrichtung IPP Neustart konkretisiert wurden. Fünf ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung berichteten über die Milchglasfolien, das „Anklopf-Verfahren“, angeschraubte Möbel und Anweisungen der Erzieher, das Zimmer nicht verlassen zu dürfen. Ein für den 23.09.2019 vorgesehener Termin zur örtlichen Prüfung war entbehrlich, da die im taz-Bericht beschriebenen Umstände in der Einrichtung durch die Einrichtungsaufsicht im MBSJ zunächst ausgewertet werden sollten. Dem Träger der Einrichtung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Berichterstattung der taz vom 21.09.2019 eingeräumt.

Am **25.09.2019** erfolgte ein **weiterer – dieses Mal unangemeldeter – Besuch** der Einrichtungsaufsicht in der Einrichtung IPP Neustart. Hier wurde festgestellt, dass die Sichtschutzfolie und die feste Verankerung der Stühle im Boden entfernt wurden und die Schränke in den Aufnahmezimmern für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen nicht mehr verschlossen waren. Von den angetroffenen pädagogischen Fachkräften wurde dargelegt, dass das bisherige Aufnahmeverfahren nicht mehr praktiziert werde.

Am **26.09.2019** erfolgte ein **erneuter - angemeldeter - Besuch** der Einrichtung durch die Einrichtungsaufsicht sowie Mitarbeiter des Jugendamtes Spree-Neiße. Der Fokus dieses Besuches lag auf **Gesprächen mit den in der Einrichtung anwesenden Kindern und Jugendlichen**. Die Gespräche wurden **in Abwesenheit der Erzieherinnen und Erzieher** bzw. anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung geführt. In diesem Zusammenhang machten die befragten Kinder und Jugendlichen Angaben zu den pädagogischen Maßnahmen sowie zum Verhalten einzelner Erzieher, das in Teilen als „übergreifend“ beschrieben wurde. Teilweise wurden die im Zeitungsartikel beschriebenen Praktiken, z.B. hinsichtlich des **„Anklopf-Verfahrens“ und der Kontaktsperren**, bestätigt. Auch wurde das **Token- bzw. Chipsystem als Sanktionsmittel** beschrieben. Ferner wurden an diesem Tag die Unterlagen des Trägers gesichtet, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die Dokumente zu den Befreiungen von der Schulbesuchspflicht für die Bewohnerinnen und Bewohner gerichtet wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass für eine Vielzahl von Bewohnerinnen und Bewohnern die Dokumentation der Befreiungen von der Schulbesuchspflicht lückenhaft war. Neben den Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten und Stellungnahmen der fallzuständigen Jugendämter fehlten auch Anträge an das zuständige Schulamt.

Am **30.09.2019** nahm ein **ehemaliger Bewohner der Einrichtung durch Übersendung einer schriftlichen Aussage** direkt mit der Einrichtungsaufsicht im MBSJ Verbindung auf und erhob weitere schwerwiegende Vorwürfe gegen die Einrichtung. Diese Vorwürfe betrafen neben den Maßnahmen, die in der Einrichtung bisher praktiziert wurden, ein gewaltsames Verhalten des Erziehers W. Es wurde beschrieben, dass Herr W. im Rahmen einer Reglementierung des ehemaligen Bewohners diesen ins Gesicht geschlagen haben soll, so dass die Nase blutete. Auch nach diesem Schlag soll die Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Bewohner für Herrn W. nicht abgeschlossen gewesen sein, vielmehr ging er dem ehemaligen Bewohner nach und suchte weiterhin die Auseinandersetzung. Zwischenzeitlich soll eine Strafanzeige gegen Herrn W. erstattet worden sein. Zum Vorbringen des ehemaligen Bewohners nahm der Träger im Rahmen der Anhörung zur Auflagenerteilung (Tätigkeitsuntersagung für den betreffenden Mitarbeiter) Stellung.

Mit Datum vom **02.10.2019** wurde sodann dem Träger ein Bescheid übersandt, mit welchem Auflagen erteilt wurden. Die Auflagen beinhalteten einen **vorläufigen Aufnahmestopp** für Kinder und Jugendliche, das Aussetzen des „Anklopf-Verfahrens“ sowie des Token- bzw. Chipsystems, das Verbot der Verhängung von Kontaktsperren und Isolationen und die Tätigkeitsuntersagung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für den bereits erwähnten Erzieher. Der Träger hatte im Vorfeld des Erlassens des Auflagenbescheides die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 24 SGB X.

Am **29.10.2019** erfolgte eine **weitere unangemeldete örtliche Prüfung** durch die erlaubniserteilende Behörde. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass **trotz der Untersagung vom 02.10.2019 ein „modifiziertes“ Token- bzw. Chipsystem zur Anwendung gebracht wurde**, das es mit Blick auf einen möglichen Auflagenverstoß zu prüfen galt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die neuerliche Anwendung eines Token- bzw. Chipsystems **noch immer nicht in ein überarbeitetes pädagogisches Konzept integriert war, das dem Kindeswohl dient**.

Am **21.11.2019** wurde der Einrichtungsaufsicht im MBS durch den Träger ein **überarbeitetes Teilkonzept für die Aufnahmephase** in den Gruppen 1 und 2 **übersandt**.

Auf den ersten Blick lässt dieses überarbeitete Teilkonzept zur Aufnahmephase nicht erkennen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte. Es gibt keinerlei Hinweise auf die problematischen Praktiken („Anklopf-Verfahren“, Token-bzw. Chipsystem, Ausstattung der Zimmer usw.) oder auf eine fragwürdige verhaltenstherapeutisch orientierte Pädagogik. **Grundsätzlich vermissen lässt die Beschreibung des Aufnahmeverfahrens hingegen die Untersetzung in pädagogischem Handeln, d.h. die Darlegung von Instrumenten, Methoden, Handlungsgrundsätzen usw.**

Die vertiefte Betrachtung des überarbeiteten Teilkonzepts durch die Erlaubnisbehörde **lässt zudem Haltungen und Standpunkte erkennen, die kritisch zu bewerten sind**. So ist z.B. nicht nachvollziehbar, wieso für alle neu aufgenommenen Schulpflichtigen regelhaft ein Antrag auf **Befreiung von der Schulpflicht** nach § 36 Abs. 4 BbgSchulG gestellt werden muss, wieso die Orientierung nicht auf die Regelbeschulung erfolgt und wieso zu dieser rein schulischen Frage grundsätzlich dem Träger eine Stellungnahme des unterbringenden Jugendamts vorgelegt werden muss. Fakt ist: Letztlich entscheiden die Personensorgeberechtigten über die Befreiung von der Schulpflicht.

Ebenso ist die Beschreibung der sogenannten **Individualzeit**, die 2 bis 4 Wochen nach der Aufnahme dauern soll, pädagogisch nicht hinreichend ausgeführt. Zu hinterfragen wäre, wie die Einrichtung den **Beziehungsaufbau** gestalten möchte oder was Aufgaben zur Selbstreflexion sein sollen bzw. welches pädagogische Ziel damit verfolgt wird. Nach Einschätzung der Einrichtungsaufsicht sollten sich diese **Jugendlichen neue Erfahrungsräume handlungsorientiert aneignen**. Eine auf Selbstreflexion orientierte Pädagogik setzt relativ hohe Kompetenzen und eine differenzierte Persönlichkeitsentwicklung voraus, was bei den meisten der dort unterzubringenden Jugendlichen eher selten anzutreffen sein wird. All das sind pädagogische Themen, die erörtert werden könnten, aber nicht dazu führen, dass die fachlichen Kriterien für einen Betrieb einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung nicht erfüllt sind.

Die überarbeitete Teilkonzeption ist in einer **Ausdrucksweise** verfasst, **die nicht auf Änderung der bisherigen Haltung in der pädagogischen Arbeit schließen lässt**. Der Blick auf die **Ressourcen der Jugendlichen**, also einem auf „Stärken stärken“ ausgerichteten Konzept, zu dem auch ein Verstärkungsinstrument wie beispielsweise das Token- bzw. Chipsystem passen würde, und die damit verbundene Einzelfallbezogenheit finden sich nicht wieder.

Der Beschreibung des Aufnahmeverfahrens ist **ein Leitbild** vorangestellt; es wird jedoch nicht erkennbar, ob es sich auf die gesamte Arbeit des Trägers bzw. der konkreten Einrichtung oder nur auf die Aufnahmephase bezieht. Auch hierin fehlen Aussagen zu Lob, Ressourcen der Jugendlichen und Unterstützung ihrer Stärken. Vielmehr ist von *regelmäßigem Sozialverhalten in Gruppen, Kritik und Korrektur* die Rede und der Aussage, dass erst nach der Aufnahmezeit von 2-4 Wochen ein junger Mensch *Teil der Gruppe mit allen Rechten und Pflichten ist*.

Hinzu kommt, dass mit dem überarbeiteten Teilkonzept nicht erläutert wird, **wie die bisherige Praxis und damit insbesondere pädagogisches Handeln und Haltung der Fachkräfte in der Einrichtung verändert werden sollen**. So entsteht der Eindruck, dass dieses Konzept ein Produkt einer externen

Beratung ist, die der Einrichtung vorgegeben hat, was an individualisierter Hilfe und einem die Jugendlichen achtenden Herangehen für die Aufnahmephase aufgeschrieben werden sollte. **Selbstreflexion als bedeutendster Teil pädagogischer Arbeit wird nicht erkennbar**, so dass in dem Aufnahmekonzept nicht deutlich wird, was in der Einrichtung und bezogen auf die Fachkräfte für die Umstellung des Aufnahmeverfahrens erforderlich ist, wenn nach dem neuen Konzept gearbeitet werden soll. Davon ausgehend, dass das frühere Konzept als pädagogisch legitimes Herangehen an Probleme der Aufnahmephase von den pädagogischen Fachkräften mit Überzeugung oder zumindest mit Akzeptanz angewandt wurde, stellt sich die Frage, wie sie dieses überarbeitete Teilkonzept in pädagogisches Handeln umsetzen werden. Schwierig ist hier, dass die Instrumente der pädagogischen Arbeit nicht konkret beschrieben wurden und somit die gleichen wie bisher sein könnten. Zum Beispiel könnte die im Aufnahmeverfahren beschriebene *Selbstreflexion in der Individualzeit* weiterhin bedeuten, dass die Jugendlichen sich mit vermeintlich vergangenen Verfehlungen schriftlich auseinandersetzen oder die Hausordnung zur Orientierung im neuen Haus abschreiben sollen. Auch sind die **Besuchsregeln im Hinblick auf Kontaktverbote oder Kontaktsperren nicht klar ausgeführt**. Es heißt hierzu, dass *man sich einvernehmlich einigt*. Das lässt Raum für Regelungen, die hier nicht geprüft werden können.

In der Folge erging mit **Bescheid vom 07.01.2020** eine **Abänderung der nachträglichen Auflagen aus dem Bescheid vom 02.10.2019**, da der Kläger die nachträglichen Auflagen noch immer nicht umsetzte. Gegenüber dem Träger wurde weiterhin ein Aufnahmestopp ausgesprochen, das „Anklopf-Verfahren“, das Token- bzw. Chipsystem und Isolationsmaßnahmen wurden weiterhin untersagt, dem Träger wurde auferlegt, die intensivpädagogische Praxis in der Einrichtung konkret darzustellen sowie eine bestimmte Qualitätsagentur zur Begleitung der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes zu beauftragen. Dem Erzieher W. wurde weiterhin die Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen untersagt.

Durch das MBSJ erfolgten nach der Feststellung der zuvor beschriebenen Mängel Beratungen mit dem Träger über die Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel. Der Grundsatz des SGB VIII „Einigung vor Anordnung“ und die Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wurden somit durch die Einrichtungsaufsicht im MBSJ gewahrt.

Bereits nach Beginn der Presseberichterstattung zu den Umständen der Betreuung Minderjähriger in der IPP Neustart **meldeten sich mehrere Jugendliche beim MBSJ**. Letztlich kamen Gespräche mit **zwei ehemaligen Bewohnern** der Einrichtung zustande.

In beiden Gesprächen wurden **viele einzelne Begebenheiten geschildert**, aus denen deutlich wurde, dass sich die Jugendlichen insgesamt in der Einrichtung **nicht wertschätzend behandelt fühlten**. Sie brachten deutlich zum Ausdruck, dass sie sich insbesondere in Gruppe 1 nicht in Freiheit befindlich fühlten.

Beide Jugendliche versicherten, dass mit ihnen **vor Aufnahme in die Einrichtung nicht darüber gesprochen wurde**, was auf sie zukommt. Weder das Konzept der Aufnahmephase noch die dort geltenden Regeln waren ihnen laut ihren Schilderungen bekannt. Ein Einverständnis mit der

Unterbringung in Jänschwalde wurde von ihnen demnach nicht erfragt. Von beiden Jugendlichen wurden **mehrere körperliche Auseinandersetzungen mit Erziehern** berichtet. Selbst wenn diese Vorfälle aus Sicht der Fachkräfte als Anti-Aggressionsmaßnahmen begründet gewesen wären, fehlen doch entsprechende Meldungen des Trägers an die Einrichtungsaufsicht im MBS, was eine entsprechende Bewertung unmöglich macht und den Verdacht eines ordnungswidrigen Verhaltens begründet.

Einer der beiden Jugendlichen, der **im Alter von 13 Jahren aufgenommen wurde** und knapp ein Jahr in der Einrichtung war, berichtete, dass er in der Einrichtung begonnen hat, **sich selbst zu verletzen**. Ihm sei **keine medizinische oder therapeutische Hilfe zuteilgeworden**. Die Einrichtung konnte er verlassen, nachdem er wegen einer selbst zugefügten Verletzung im Krankenhaus stationär behandelt wurde. Zu keinem dieser Vorfälle gibt es Ereignismeldungen der Einrichtung. Durch die Vormundschaft wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Seitens der Einrichtungsaufsicht im MBS wurde versucht, mit weiteren ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern Gespräche zu führen, um zu einer noch umfassenderen Einschätzung zu gelangen. Dies ist jedoch nicht gelungen.

Dem Träger wurde am **21.02.2020** über seinen Bevollmächtigten eine **vorläufige Fassung dieses Abschlussberichtes** mit der Möglichkeit um Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X übersandt. Am 02.03.2020 regte der Bevollmächtigte des Trägers an, die beabsichtigte Entscheidung des MBS hinsichtlich des Teilwiderruf- und Auflagenbescheides nicht umzusetzen.

3. Zuverlässigkeit des Trägers

Ferner waren Zweifel an der Zuverlässigkeit des Trägers zu prüfen hinsichtlich der pädagogischen Arbeit seiner Fachkräfte in den Gruppen 1 und 2.

Nach dem Erscheinen des ersten Zeitungsartikels in der taz sicherte der Geschäftsführer des ASB Lübben dem Leiter der Abteilung 2 im MBS am 23.09.2019 fernmündlich zu, alle in der Presse genannten baulichen Vorkehrungen zu beseitigen und das Aufnahmeverfahren nicht mehr anzuwenden. Um die Umsetzung dieser Zusicherung zu kontrollieren, fand am **25.09.2019** eine unangekündigte **örtliche Prüfung** gem. § 46 SGB VIII in der Einrichtung in Haus 1 statt. Es wurde geprüft, ob die vom Träger zugesagten Maßnahmen umgesetzt wurden (Entfernung der Milchglasfolie von den Fenstern in den Zimmern, Anbringen von Gardinen in jedem Zimmer, Abschrauben der Stühle vom Boden).

Zugleich wurde geprüft, ob sich in allen Zimmern Matratzen befinden, ob die Kinder und Jugendlichen der Gruppe 1 Kenntnis davon haben, dass das Aufnahmeverfahren nicht mehr angewendet wird, dass sie ihre Zimmer verlassen dürfen ohne vorher zu klopfen und das Einverständnis der anwesenden Fachkraft abzuwarten. Es sollte überdies geprüft werden, ob sich die aktuell in der Einrichtung befindlichen Kinder und Jugendlichen in den Gebäuden und auf dem Gelände frei und unbegleitet bewegen können und die Einrichtung und das Gelände jederzeit am Tage unbegleitet verlassen werden kann.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorgenannten Änderungen vollzogen wurden, die Jugendlichen über das geänderte Aufnahmeverfahren informiert waren und keine erkennbaren Barrieren sie am Verlassen des Hauses hinderten.

Im Rahmen von unangekündigten örtlichen Prüfungen der Einrichtung wurde festgestellt, dass trotz der Untersagung des Chip- bzw. Token-Systems dieses in abgeänderter Form weiterhin praktiziert wurde. Das vom Träger eingereichte überarbeitete Teilkonzept für die Aufnahmephase war dahingehend zu prüfen, wie die Haltung des Trägers zu den angewandten pädagogischen und erzieherischen Methoden zu bewerten ist.

IV. Rechtliche Bewertung

Erlaubnispflichtige Einrichtung

Das IPP Neustart in Jänschwalde ist eine Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig betreut werden und Unterkunft erhalten, für deren **Betrieb eine Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderlich** ist.

Anspruch auf eine Betriebserlaubnis

Eine solche Erlaubnis ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zu erteilen, wenn **das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet** ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb in einer geeigneten Konzeption beschrieben sind, sowie die soziale, gesundheitliche Vorsorge und die Rechte der Kinder gewährleistet sind.

Der Begriff „**Kindeswohl**“ ist hierbei nicht mit dem Begriff des Kindeswohls im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und mit den diesbezüglichen Rechten und Verpflichtungen der Eltern gleichzusetzen. Für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gelten strengere Maßstäbe. Aus dem staatlichen Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ist abzuleiten, dass Kinder und Jugendliche, die sich in erlaubnispflichtigen Einrichtungen befinden, aber auch ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten darauf vertrauen können müssen, dass die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen einschließlich der einfachgesetzlich geltenden UN-Kinderrechtskonvention streng eingehalten werden. Für die Anforderungen an erlaubnispflichtige Einrichtungen gelten deshalb noch höhere und strengere Maßstäbe als dies ohnehin schon für Eltern gilt. Jegliche pädagogische Maßnahme oder Handlung muss im Zweifels- und im Streitfall fachlich begründet werden können, insbesondere wenn es um Eingriffe in die Rechte der Kinder und Jugendlichen geht.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 45 SGB VIII ist deshalb **bereits dann anzunehmen**, wenn eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung **nicht den Zielen aus § 1 SGB VIII gerecht wird**, d.h. das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht gewährleistet ist.

Das Kindeswohl ist nicht disponibel. Auch mit einer Einwilligung des Kindes oder der Personensorgeberechtigten liegt objektiv eine Kindeswohlgefährdung vor, die wegen des staatlichen Wächteramtes nicht hingenommen werden kann. Es ist daher **rechtlich unerheblich, ob Personen- und Erziehungsberechtigte in z. B. freiheitsentziehende oder herabwürdigende pädagogische Maßnahmen eingewilligt haben**, selbst wenn diese anders bezeichnet werden.

Im Verfahren hat der Träger wiederholt angeführt, die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten hätten einer Unterbringung in der Einrichtung IPP Neustart zugestimmt. Abgesehen davon, dass dies nach den Feststellungen im Prüfverfahren in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft ist und die befragten beiden ehemaligen Bewohner widersprochen haben, kann zudem angezweifelt werden, ob Kinder und Jugendliche, die intensivpädagogischen Förder- und Betreuungsbedarf aufweisen, angesichts ihrer Situation überhaupt in der Lage sind, in

freiheitsentziehende, freiheitsbeschränkende oder gar herabwürdigende pädagogische Maßnahmen einzuwilligen. Zudem ist anzuzweifeln, ob die Personensorgeberechtigten über die tatsächlich in der Praxis durchgeführten Maßnahmen im Detail informiert wurden. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber für freiheitsentziehende Maßnahmen einen familienrichterlichen Genehmigungsvorbehalt vorgesehen (§ 1631b Abs. 2 BGB). Herabwürdigende Maßnahmen verstoßen zudem gegen die menschliche Würde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG und wären selbst mit einer richterlichen Entscheidung nicht zulässig.

Teilweiser Widerruf der Betriebserlaubnis

Das Kindeswohl muss **während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet sein**. Es darf zu keinem Zeitpunkt für ein Kind oder Jugendlichen gefährdet sein. Eine **Betriebserlaubnis ist dementsprechend gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII zu widerrufen**, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Einzelne Vorkommnisse rechtfertigen nicht den Widerruf einer Erlaubnis. Werden einzelne festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen gemäß **§ 45 Abs. 6 SGB VIII** erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich und geeignet sind.

Ein **Widerruf der Betriebserlaubnis muss aber erfolgen**, wenn ein systemimmanenter Mangel besteht und nicht darauf vertraut werden kann, dass Auflagen ausreichen werden. Die erlaubniserteilende Behörde hat **kein Ermessen**, wenn sie davon ausgehen muss, dass das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung trotz Auflagen **gefährdet bleibt** und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, **auf der Basis einer fortgeltenden Betriebserlaubnis die Gefährdung dauerhaft und endgültig abzuwenden**. Selbst bei einem kooperationsbereiten Träger – wie vorliegend - kann es bei grundsätzlichen Mängeln deshalb angezeigt sein, die Betriebserlaubnis (teilweise) zu entziehen, um in einem anschließenden Verfahren auf Änderung der (fort-)bestehenden Betriebserlaubnis die festgestellten grundsätzlichen Mängel dauerhaft auszuräumen.

Im Fall der Einrichtung IPP Neustart ist ein **teilweiser Widerruf der Betriebserlaubnis für die Gruppen 1 und 2** zwingend geboten, weil:

- 1) Auflagen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII – z.B. in Form einer Anpassung und Umgestaltung der **pädagogischen Konzeption** für die Gruppen 1 und 2 – nicht ausreichen, Kindeswohlgefährdungen dauerhaft auszuschließen
und
- 2) das Wohl der Kinder und Jugendlichen gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdungen abzuwenden.

Es bedarf einer grundsätzlichen Änderung der Konzeption für die Gruppen 1 und 2, was praktisch bedeutet, dass **eine geänderte („neue“) Konzeption** erforderlich ist.

Gemäß **§ 45 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII** hat der Träger einer Einrichtung mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis die **pädagogische Konzeption der Einrichtung** vorzulegen.

Die pädagogische Konzeption ist dabei **das zentrale Element** des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis.

In der pädagogischen Konzeption sind **alle wesentlichen Aspekte der Ausstattung und der pädagogischen Arbeit** der Einrichtung **nachvollziehbar und aussagekräftig darzulegen**. Es muss deutlich werden, dass das Kindeswohl dauerhaft und im Sinne des § 1 SGB VIII gewährleistet werden kann. Die pädagogische Konzeption einer stationären Einrichtung muss erkennen lassen, dass eine dem Kind oder dem Jugendlichen individuell zugeschnittene Pädagogik zur Anwendung kommen soll, die den zeitgemäßen fachlichen Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Arbeit gerecht wird. Es dürfen dabei andererseits keine „überzogenen“ Anforderungen an die Konzeption gestellt werden, aber unzweifelhaft muss aufgezeigt werden, welche pädagogischen Maßnahmen zu welchem Zweck angewendet werden, z.B. ob und in welcher Form „freiheitsentziehende“ Maßnahmen zur Anwendung kommen können, die gemäß § 1631b BGB nur aufgrund richterlichen Beschlusses durchgeführt werden dürfen.

Die pädagogische Konzeption bildet somit im Erlaubnisverfahren **die Grundlage und den Maßstab für alle weiteren Anforderungen an den Träger**. Sie beschreibt, wie er die Einrichtungen personell und sächlich tatsächlich auszustatten hat. Der Träger hat sie bei der praktischen Arbeit in der Einrichtung ständig und uneingeschränkt zu beachten. Erfüllt er diese Anforderungen nicht, liegt ein Mangel vor.

Geht ein Träger mit den Anforderungen aus seiner Konzeption, die der erteilten Betriebserlaubnis zugrunde liegt, **unzureichend oder nachlässig um**, oder **konkretisiert er diese im Rahmen der praktischen Arbeit nicht im Sinne einer den Kinder und Jugendlichen zugewandten Pädagogik (§ 1 SGB VIII)**, kann sich hieraus nach erteilter Betriebserlaubnis ein **Änderungs- und Ergänzungsbedarf an der zugrundeliegenden Konzeption ergeben, z.B. in Form einer Auflage gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII**.

Sind die Verstöße gegen eine Konzeption aber derart **grundsätzlich** oder zeigt sich, dass der Träger diese **Konzeption in kindeswohlgefährdender Weise** zur Anwendung bringt, dann ist keine Änderung oder Anpassung der Konzeption mehr möglich. Eine Konzeption muss sowohl den Träger als auch die pädagogischen Fachkräfte dazu anhalten, kindeswohlgefährdende Aspekte zu vermeiden. Hierzu kann es notwendig sein, dass die Konzeption Beschreibungen zu erforderlichen Verhaltensweisen – insbesondere gegenüber den Kindern und Jugendlichen – beinhaltet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Konzeption hinsichtlich der Vorgehens- und Handlungsweisen mehr „Inhalt“ als „bloße Vorsätze“ aufweisen muss. Anderenfalls ist die Konzeption als ungeeignet zu bezeichnen.

Die Einrichtungsaufsicht im MBS hat vorliegend im Interesse des Trägers zunächst gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII geprüft und entschieden, mittels Auflagen zur Beseitigung von Mängeln als Nebenbestimmung zur Betriebserlaubnis für die Gruppen 1 und 2 vorzugehen. In Erfüllung dieser Pflicht wurden dem Träger mit den Bescheiden vom 02.10.2019 und 07.01.2020 Handlungen und Unterlassungen zur Sicherung des Kindeswohls auferlegt.

1. Auflagen

a. Vorläufiger Aufnahmestopp

Ein vorläufiger Aufnahmestopp ist auszusprechen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen, die sich in der Einrichtung aufhalten, nicht mehr gewährleistet ist.

Erziehungsmaßnahmen mit freiheitsentziehender Wirkung sind generell geeignet, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, da sie bei Kindern und Jugendlichen zu Ohnmachtserfahrungen führen können und den Aufbau einer persönlichen Beziehung zu den Erzieherinnen und Erziehern behindern. Die in der Einrichtung beschäftigten Erzieher und Betreuer haben zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides gegenüber den Jugendlichen freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1631b Abs. 2 BGB zur Anwendung gebracht.

Unter **freiheitsentziehenden Maßnahmen** sind alle gezielten Behinderungen des Kindes am physischen Verlassen des aktuellen Aufenthaltsortes zu verstehen, sei es etwa durch eine Fixierung, mechanische Vorrichtungen oder abgeschlossene Räume. Eine **Freiheitsentziehung** muss nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes jedoch nicht nur dann als gegeben angenommen werden, „wenn der Schlüssel umgedreht“ wird, d.h. die physische Bewegungsfreiheit tatsächlich eingeschränkt wird. Sie liegt bereits dann vor, wenn gegenüber den Kindern und Jugendlichen aufgrund des bestehenden **Machtverhältnisses** zwischen Erzieherinnen und Erziehern einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits deren psychische Willensfreiheit massiv beschränkt wird, was dazu führt, dass die Kinder und Jugendlichen sich nicht trauen, die Einrichtung oder einzelne Räume zu verlassen.

Eine solche freiheitsentziehende Ausnutzung des Machtverhältnisses von Erzieherinnen und Erziehern gegenüber ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist immer dann anzunehmen, wenn Kinder und Jugendliche aufgefordert werden, **einen unverschlossenen Raum nicht oder nicht ohne Zustimmung für einen längeren Zeitraum (z.B. über Tage / Wochen) oder für einen unbestimmten Zeitraum zu verlassen, die Konsequenzen für ein Zuwiderhandeln ungewiss bleiben oder zwar genannt werden, aber von den Kindern und Jugendlichen nicht richtig eingeschätzt werden können.** Ebenso kann eine freiheitsentziehende Wirkung dadurch erzielt werden, dass **Tische, Stühle und andere Gegenstände nicht bewegt werden können, persönliche Gegenstände nicht zugänglich sind (z.B. durch verschlossene Schränke) und Außenkontakte, z.B. der Blick nach draußen durch Milchglasscheiben oder Milchfolien, erschwert werden.** Werden **Gespräche und Kontakte zu Gleichaltrigen, die für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar sind, zudem für einen längeren Zeitraum unterbunden**, ist dies ein weiteres Indiz dafür, von einem Freiheitsentzug auszugehen.

Die **Kombination derartiger Maßnahmen** verwirklicht zweifellos - auch für jeden Außenstehenden - den Eindruck, es handele sich um Freiheitsentzug. Kinder und Jugendliche, die einer solchen Behandlung unterzogen werden, müssen zwangsläufig davon ausgehen, dass sie „**bestraft**“ werden. Es ist nicht im Ansatz erkennbar, wie derartige Umstände den Kindern als pädagogisch fördernd oder hilfreich vermittelt werden könnten. Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1631b Abs. 2 BGB sind keine Strafvollzugsmaßnahmen; sie dürfen **keinen Sanktionscharakter** haben. Jede Form von

„**Umerziehung**“ und „**Brechen des Willens**“ von Kindern und Jugendlichen - sei es durch Gewalt oder Freiheitsentzug - ist mit der Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar.

Nur in absoluten Ausnahmefällen darf Kindern und Jugendlichen die Freiheit entzogen werden, wozu es **eines richterlichen Beschlusses gemäß § 1631b BGB** bedarf. Freiheitsentziehende Maßnahmen als (auch) pädagogische Intervention sind nur dann möglich, wenn zugleich eine erhebliche Selbst- und/oder Fremdgefährdung besteht. Diese Selbst- und Fremdgefährdungen müssen dabei konkret und zeitnah sein. Der Richtervorbehalt nach § 1631b Abs. 2 BGB beschränkt die richterliche Kontrolle auf die schwersten Eingriffe in die individuelle Freiheit, nämlich auf die Fälle der Freiheitsentziehung. Die Möglichkeiten freiheitsbeschränkender Anordnungen dagegen bleiben durchaus im pädagogischen Ermessen, ohne gerichtliche Einzelfallprüfung. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind daher **von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen abzugrenzen**.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nur sehr kurz zur Anwendung kommen, konkreten pädagogischen oder tatsächlichen Umständen zugeordnet und aufgrund einer konkreten Situation begründet werden können. Ein Zimmerarrest für kurze Zeit, eine nächtliche Ausgangssperre oder die Aufforderung, vorübergehend an einem bestimmten Ort zu bleiben, sind dementsprechend ohne richterlichen Beschluss zulässig, wenn sie konkret begründet werden können. Dass sich Minderjährige entsprechend ihres Entwicklungsstandes nicht spät in der Nacht unbegleitet auf Straßen aufhalten sollen, darf mittels Freiheitsbeschränkungen durchgesetzt werden. Ebenso ist Zwang – auch körperlicher Zwang – nicht per se rechtswidrig, wenn er zur Abwendung von konkreten Eigen- und Fremdgefährdungen zur Anwendung kommt.

Dagegen stellt jede Form von freiheitsentziehenden Maßnahmen **einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der untergebrachten Kinder und Jugendlichen** dar. Die Anforderung an die Beschreibung pädagogischer Maßnahmen und die sächliche Ausstattung in einer Konzeption gemäß § 45 Abs. 3 SGB VIII, die freiheitsentziehende Wirkung haben, sind daher sehr streng und eindeutig auszuformulieren. Es muss deutlich formuliert und beschrieben sein, dass und welche freiheitsentziehenden Maßnahmen es geben kann, unter welchen pädagogischen Voraussetzungen diese angewandt werden können, wie sichergestellt wird, dass der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** in jedem Einzelfall bezüglich jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen gewahrt wird, d.h. wie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme im Einzelfall geprüft und gewährleistet wird. Es bedarf der Dokumentation und der strikten Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei der Anordnung, der Festlegung der Dauer sowie des Vollzugs der freiheitsentziehenden Maßnahme.

Die **von dem Träger eingereichten pädagogischen Konzeptionen schweigen hierzu**. Jegliche Form von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Einrichtung erfolgte also außerhalb der erteilten Betriebserlaubnis und auch nicht auf der Basis von richterlichen Genehmigungen im Einzelfall. Damit könnte bereits ein rechtswidriges Handeln vorliegen.

Der Träger der Einrichtung IPP Neustart hat unzweifelhaft in den Gruppen 1 und 2 **die Grenze zwischen einzelnen kurzen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen aus Gründen der Selbst- und Fremdgefährdung und einem Freiheitsentzug deutlich überschritten**. Darauf deutet bereits die

sächliche Ausstattung der Aufnahmezimmer hin (festgeschraubte Möbel, Milchglasfolien vor den Fenstern, verschlossene Schränke). Unbeschadet der unverschlossenen Zimmer musste ein „Anklopf-Verfahren“ eingehalten werden, auch um zur Toilette zu gehen. Gleichgültig, ob die Kinder und Jugendlichen ein, zwei oder gar sechs Wochen diese Zimmer nicht oder nur in Begleitung eines Erziehers verlassen durften, sie wurden ihrer Freiheit beraubt. Hinzu kommt, dass nicht erkennbar wurde, ob und in welchem Maße der Träger differenziert nach den pädagogischen Bedürfnissen der neu aufgenommenen Kinder und Jugendlichen vorgegangen ist. In massiver Weise wurden freiheitsentziehende Maßnahmen über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung IPP Neustart praktiziert, ohne dass richterliche Genehmigungen eingeholt wurden. Die Einholung entsprechender Genehmigungen könnte im Einzelfall sachgerecht gewesen sein, es unterblieb aber.

Als besonders problematisch hinsichtlich des Merkmals „unwürdige Maßnahmen“ muss zudem gelten, dass das **Aufnahmeverfahren** - auch nach Auskunft des Trägers - grundsätzlich bei allen neu aufzunehmenden Kindern und Jugendlichen zur Anwendung kam. Damit wurden die **Kinder und Jugendlichen nicht als Individuen** hinsichtlich ihres jeweiligen Bedarfs an einzelfallbezogener Unterstützung behandelt, sondern einer gleichförmigen Prozedur unterzogen, die auch noch mit Freiheitsentzug verbunden war. Dies verstößt gegen die Grundprinzipien des SGB VIII.

Auch ggf. unzureichende Informationen der unterbringenden Jugendämter an den Träger zu den einzelnen Kindern und Jugendlichen im Vorfeld der Aufnahme rechtfertigen ein Aufnahmeverfahren ohne Einzelfallbetrachtung nicht. Die Träger von stationären Einrichtungen müssen eine Aufnahme ablehnen, wenn das Jugendamt die erforderlichen Informationen nicht vor der Aufnahme übermittelt. In Eilfällen ist eine vorübergehende Aufnahme auch ohne Dokumentation der Vorgeschichte möglich. Selbst dann sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

b. Untersagung des „Anklopf-Verfahrens“

Das sog. „Anklopf-Verfahren“, in welchem die Kinder und Jugendlichen bedingungslos um Erlaubnis bitten müssen, um aus ihrem eigenen Zimmer heraustreten zu dürfen, ist als freiheitsentziehend und herabwürdigend einzustufen und deshalb zu untersagen.

Eine herabwürdigende Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist anzunehmen, wenn **Grundbedürfnisse** (z.B. der Gang zur Toilette, die Erfüllung der körperlichen Hygiene) zum Gegenstand pädagogischer Maßnahmen gemacht werden. Wie der Träger selbst ausführte, wurde das „**Anklopf-Verfahren**“ auch zur Anwendung gebracht, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher zur Toilette musste.

Zu den der Einrichtungsaufsicht bekannt gewordenen Aussagen ehemaliger Bewohner gehört auch, dass das Heraustreten **aus dem Zimmer und der Gang zur Toilette zeitweilig unter Hinweis auf eine gewählte Ausdruckweise verweigert** worden sein soll. Diese Art der Kommunikation würde insbesondere in der Aufnahmesituation in der Einrichtung **eine unangemessene Form der Machtausübung darstellen**. Den Kindern und Jugendlichen würde auf nicht absehbare Zeit verweigert, sich in ihrer Umgebung frei zu bewegen und sie würden durch die Vorgabe derartiger Regeln im Sinne von § 1631b Abs. 2 BGB „auf andere Weise“ unter Druck gesetzt, ihren Aufenthaltsort nicht zu verlassen.

Derartige Freiheitsentziehungen, insbesondere, wenn nicht geklärt ist, über welchen Zeitraum diese Maßnahmen erfolgen, unterliegen dem familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalt gemäß § 1631b Abs. 2 BGB (s. o). Das Ergreifen dieser Maßnahmen ohne die Genehmigung wäre daher rechtswidrig.

Das „**Anklopf-Verfahren**“ ist auch pädagogisch problematisch, wenn die Konsequenzen seiner Missachtung unklar sind und auf alle Lebensbereiche erstreckt wird.

c. Untersagung der Anwendung des Token- bzw. Chipsystems

Verhaltenstherapeutische Maßnahmen sind zulässig. Allerdings sind sog. **Token- bzw. Chipsysteme** nur mit dem SGB VIII vereinbar, wenn sie keinen Sanktions-, sondern Ermutigungscharakter haben und nicht auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen abzielen.

Es ist **nicht ersichtlich**, ob es sich bei dem von den Mitarbeitern der Einrichtung genutzten Token- bzw. Chipsystems **um ein System zur Verstärkung positiven Verhaltens, zur Bestrafung negativen Verhaltens oder einer Kombination aus beiden Verstärkersystemen handelt**. Zudem ist nicht einzuordnen, inwieweit sich die in der Einrichtung befindlichen Kinder und Jugendlichen mit den zu verdienenden Token/Chips Dinge und/oder Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs bzw. ihnen zustehende Dinge und Rechtspositionen (z.B. „zusätzliche Telefonzeit“ etc.) verdienen müssen. Das Vorenthalten der vorgenannten Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in Verbindung mit dem Einsetzen eines bisher ungeklärten „Belohnungssystems“ ist als Kindeswohlgefährdend einzustufen. Bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts hat die Durchführung des Token- bzw. Chipsystems zu unterbleiben, da auch nicht ausgeräumt wurde, ob dies zum Erhalt von Hygieneartikeln (Rasierer, Deodorant etc.) genutzt wurde.

d. Untersagung des Isolierungs- und Kontaktverbots

Die Kontaktgestaltung zwischen Kindern und Jugendlichen und **ihren Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten** ist grundsätzlich Bestandteil des Hilfeplanes. Die stationären Einrichtungen sind an diesen gebunden und können nicht eigenmächtig in die Kontaktgestaltung eingreifen, auch nicht als pädagogische Sanktion. Auch diesbezüglich ist das Verhalten des Trägers nicht zweifelsfrei geblieben.

Die Maßnahmen, mit denen die Kinder und Jugendlichen isoliert werden, indem ihnen der Kontakt mit anderen Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung verwehrt und der Kontakt zu Eltern, Vormündern und Sozialarbeitern reglementiert wird, ist in höchstem Maße Kindeswohlgefährdend. Es ist für das Kind nicht abzusehen, wann die Maßnahme enden wird, da diese Entscheidung bei Erziehern, Therapeuten oder ggf. anderen dritten Personen liegt. Es ist kein Grund erkennbar, **insbesondere keine erforderliche pädagogische Maßnahme**, die ein derartiges Vorgehen rechtfertigt und ggf. maximal dazu geeignet ist, ein Kind zu einem angepassten Verhalten zu bewegen.

Die Isolation, der die Kinder und Jugendlichen ausgesetzt sind, ist keinesfalls tragbar. Die Grundrechte der Kinder aus Art. 1, 2 GG sowie der Garantie des Wohls des Kindes gemäß Art. 3 Abs. 1 UN-KRK

(Übereinkommen über die Rechte des Kindes) stellen klar, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen ist. Gründe, die dafürsprechen, dass die Isolation von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung höher zu werten ist, als die Grundrechte und die Kindeswohlgarantie, sind nicht erkennbar. Eine derartige Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist auch nicht mit dem Hinweis auf eine etwaige Eigen- und/oder Fremdgefährdung zu begründen, da gerade dann die Voraussetzungen für die Einholung einer familiengerichtlichen Genehmigung vorlägen.

e. Tätigkeitsuntersagung für einen der Betreuer

Zur Sicherung des Wohls der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen war es erforderlich, die Tätigkeit eines Erziehers vorläufig zu untersagen. Hintergrund war ein Gewaltvorwurf gegen den Erzieher durch einen der Jugendlichen, die in der Einrichtung leben.

Ist, wie im vorliegenden Falle, ein schwerwiegender Vorwurf gegen Beschäftigte erhoben worden und dauern die Ermittlungen noch an, so kann eine nachträgliche Auflage zur Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 4 SGB VIII mit dem Inhalt erteilt werden, den Beschäftigten vorläufig bis zur Klärung des Verdachtes von der Tätigkeit fernzuhalten.

Die vorgenannten Auflagen wurden durch die Einrichtungsaufsicht im MBSJ erteilt und in der Folgezeit überwacht, ob der Träger deren Erfüllung umsetzte.

Zwischenzeitlich wurde durch den Träger mitgeteilt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem betroffenen Mitarbeiter durch Aufhebungsvertrag beendet wurde.

2. Meldepflichten

Gemäß § 47 Satz 1 Ziffer 2 SGB VIII hat der Träger dem MBSJ unverzüglich Ereignisse zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Meldepflicht gem. § 47 Satz 2 SGB VIII bezieht sich auch auf wesentliche Teile des zugrundeliegenden pädagogischen Konzeptes. Ob Erziehungsmaßnahmen freiheitsentziehend wirken, ist ein wesentlicher Teil des Konzeptes. Weiter dürfte es gem. § 47 Satz 2 SGB VIII nicht notwendig sein, dass die Änderungen des Konzeptes schriftlich Niederschlag finden. Auch die Etablierung eines Systems - z. B. durch Weisung oder die regelhafte systematische Behandlung der Jugendlichen -, das vom genehmigten Konzept abweicht, stellt eine meldepflichtige Änderung des Konzeptes dar.

Da sich bestätigt hat, dass in der Einrichtung in den Gruppen 1 und 2 Jugendliche systematisch und regelhaft freiheitsentziehend behandelt wurden, dürfte eine konkludente Teiländerung des pädagogischen Konzeptes vorliegen, denn der Betriebserlaubnis lag lediglich ein Konzept zugrunde, das keine freiheitsentziehenden Maßnahmen vorsieht. Diese Teiländerung des Konzeptes hätte der Träger gem. § 47 Satz 2 SGB VIII melden müssen.

Im Ergebnis der Prüfungen wurde festgestellt, dass der Träger gegen diese Meldepflichten verstoßen hat.

3. Beurteilung der Zuverlässigkeit des Trägers als Verantwortlicher für die Gruppen 1 und 2

Die Zuverlässigkeit des Trägers ist zwar nicht ausdrücklich als Erteilungsvoraussetzung in § 45 Abs. 2 SGB VIII aufgeführt, mit Blick auf die am Kindeswohl orientierte Ausrichtung des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bedarf es jedoch keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass an einen unzuverlässigen Träger keine Betriebserlaubnis erteilt werden kann (VG Saarlouis, Urteil vom 11.05.2012).

Von allen vorgenannten Umständen **hatte der Träger volle Kenntnis und er hat diese geduldet**. Jeder Träger muss sich dabei das Verhalten der pädagogischen Leitung seiner Einrichtung und das Verhalten der dort tätigen Fachkräfte zurechnen lassen, soweit es ein systematisches Handeln erkennen lässt.

Es ist davon auszugehen, dass ein **systematisches Handeln** vorliegt. Dies hat der Träger durch die auflagenwidrige Fortführung des Chip- bzw. Tokensystems verdeutlicht. Die Übersendung der nach Hinweisen der Einrichtungsaufsicht im MBS überarbeiteten Teilkonzeption zur Aufnahmephase ließen keine Änderung der Haltung bezüglich der pädagogischen und erzieherischen Werte im Hinblick auf das Kindeswohl erkennen. Dies wurde auch in Gesprächen mit den Fachkräften der Einrichtung deutlich und durch die Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung bestätigt.

Die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Trägers begründen nicht automatisch die Notwendigkeit, die Betriebserlaubnis für die Einrichtung IPP Neustart vollständig zu entziehen. Vorrangig war zu prüfen, ob mittels **Auflagen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII** die vorhandenen Mängel beseitigt werden können.

Für die Erteilung von Auflagen ist und war hier relevant, dass es sich bei den Gruppen 1 und 2 um intensivpädagogische Bereiche der Einrichtung gehandelt hat. Die schwerwiegenden Mängel traten hier in den Aufnahmegruppen auf, die für Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischem Förder- und Betreuungsbedarf vorgesehen waren.

Gesetzlich ist nicht definiert, was intensivpädagogische stationäre Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung auszeichnet. In der Fachliteratur wird „Intensivpädagogik“ wie folgt beschrieben:

„In der Intensivpädagogik haben wir es als Zielgruppe mit jungen Menschen zu tun, die selbst- oder fremdgefährdend agieren oder in anderer Hinsicht ein hohes Risiko – mal mehr für sich, mal mehr für andere – darstellen: das sind etwa zehn bis 15 Prozent der Erziehungshilfeklientel (...). 10 bis 15 Prozent, bei denen Gewalthandeln und Drogenkonsum eine große Rolle spielen, aber auch das Verweigern von Regeln, wie sie beispielsweise in einer Schulklasse unumgänglich sind, häufige Diebstähle, die in sozialen Zusammenhängen jegliches Vertrauen zersetzen, sexuelle Übergriffe, Brandstiftung oder die beinahe zwanghaft praktizierte Herabwürdigung anderer. All das sind zwar nur Symptome ihrer inneren Not und ihrer Verstrickung in chaotisch oder zumindest unabgestimmt agierende Interaktionssysteme.“ (Burkhard Müller, Sozialpädagogisches Können – ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit, 2009).

Ausgehend davon müssen Einrichtungen für diese Kinder und Jugendlichen über eine Personalausstattung verfügen, die sowohl quantitativ als auch qualitativ über den üblichen Mindeststandard hinausgeht. Des Weiteren müssen Angebotsformen für diese Kinder und Jugendlichen über flexible und differenzierte pädagogische Konzepte verfügen, um dem individuellen Hilfebedarfen der jungen Menschen gerecht werden zu können.

Es bleibt festzustellen, dass der Träger wiederholt gegen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII verstoßen hat, vom Träger gemachte - auf Vereinbarungen beruhende - Zusagen nicht konsequent vollzogen wurden und die Auflage, das Token- bzw. Chipsystem auszusetzen, die mit dem Auflagenbescheid vom 02.10.19 hätte vollzogen werden müssen, nicht beachtet wurde. Letzteres stellt einen ordnungswidrigen Verstoß gegen den Auflagenbescheid dar.

Auch die Tatsache, dass der Träger die Notwendigkeit ignorierte, dass Anträge auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht vor bzw. umgehend nach der Aufnahme für die Bewohnerinnen und Bewohner zu stellen sind, die entsprechenden Unterlagen somit bei Aufnahme vorhanden sein müssen und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Dokumentation besteht, spricht dafür, dass der Träger wider besseren Wissens und daher unzuverlässig handelte.

Somit ist die Zuverlässigkeit und das damit verbundene Vertrauen, das die Erlaubnisbehörde dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung - insbesondere bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Betreuungs- und Erziehungsbedarfen - entgegenbringen können muss, mindestens in Frage zu stellen. Das vorgelegte überarbeitete Aufnahmekonzept bietet – trotz mehrfach erteilter Auflagen und umfangreichen Beratungen – keine hinreichende Beschreibung pädagogischer Praxis, die eine Beendigung des Aufnahmestopps rechtfertigen, so dass erhebliche Zweifel bestehen, ob sich das pädagogische Selbstverständnis und der Umgang mit den Jugendlichen in der Einrichtung geändert hat und tatsächlich ein Veränderungsprozess eingeleitet wurde.

4. Öffentlichkeitsarbeit des MBSJ

Nachdem dem MBSJ die erhobenen Vorwürfe bekannt geworden sind, hat es von Beginn an offen, transparent und zeitnah reagiert. Während des laufenden Untersuchungsverfahrens ist die Öffentlichkeit (Presse, politischer Raum etc.) offensiv und angemessen – unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes – informiert worden.

V. Erläuterungen zur rechtlichen Einordnung

1. Zuständigkeit des MBS im Zusammenwirken mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

Für die Erteilung der Erlaubnis und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg liegt die Zuständigkeit beim MBS Referat 23 Sachgebiet 2.

Die Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde erstreckt sich dabei auf die (erstmalige/wiederholte) Erlaubniserteilung (genereller Erlaubnisvorbehalt) sowie die Sicherung des Wohls der Kinder (unbestimmter Rechtsbegriff) in den Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs. Insbesondere die Sicherung des Wohls der Kinder als Aufgabe im Zusammenwirken mit der Aufgabe gemäß § 8a SGB VIII und dem damit jeweils zuständigen Jugendamt kann als „systemische Verantwortung“ verstanden werden.

Auszug Kommentar Wiesner zu § 45 RN 21: „Aufsicht und Qualitätssicherung, Bedeutung von Selbstverpflichtungserklärung, Bezug zu §§ 8a und 78a [SGB VIII]: Die für die Aufgabe nach §§ 45 ff. [SGB VIII] zuständige Behörde soll dafür Sorge tragen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht gefährdet wird, allgemein aber auch dafür, dass die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nicht von minderer Qualität ist. Das heißt zum einen, dass Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen gegen nicht-fachgerechtes Handeln bis hin zu akuten Gefährdungen in Form von Vernachlässigung oder Misshandlung, aber auch gegenüber unzulässiger Eingriffe in Rechtspositionen des Kindes oder des Jugendlichen. Zum anderen beteiligt sich die Behörde an der Qualitäts-Entwicklung (wohl am ehesten im Hinblick auf die Strukturqualität, weniger auf die Prozess- und die Ergebnisqualität [...]), selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit den leistungsgewährenden Stellen und im Beratungskontakt mit den Trägern der Einrichtung, also den für die Qualität der Leistung mitverantwortlichen Instanzen. Für das weitere Verfahren kommt der Aufsichtsbehörde die Funktion zu, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Befugnisse der Qualitäts-Sicherung mitzuwirken. Sicherung von Qualität kann aber nur stattfinden, wenn die Qualität definiert ist. [...].“

Im Rahmen dieser „systemischen Verantwortung“ - also im Zusammenwirken mit dem für den jeweiligen Jugendlichen zuständigen Jugendamt - bilden die Einzelnormen §§ 45 bis 48 SGB VIII den Handlungsrahmen für die Erlaubnisbehörde.

2. Beratung des Trägers im Kontext des Aufsichtshandelns

Dem Auftrag zur Beratung der Träger wird im Rahmen der gesetzlichen Regelung zum Verfahren bei festgestellten Mängeln (§ 45 Abs. 6 SGB VIII) eine besondere Bedeutung zugemessen. Diese steht z. T. im Spannungsverhältnis zwischen Aufsichtshandeln i. S. einer Behörde, die auch mittels

ordnungsrechtlicher Maßnahmen arbeitet (Zuständigkeit gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII), einer einrichtungsbezogenen Beratung zur Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) und einer nicht einrichtungsspezifischen Beratung im Sinne des Auftrages zur fachlichen Weiterentwicklung, die dem Auftrag an die oberste Landesjugendbehörde gem. § 82 Abs. 1 SGB VIII gleichkommt. Dieses Spannungsverhältnis, das sich im Übrigen für alle Aufsichtsbereiche im MBS (Kita, Hilfen zur Erziehung und Rechtsaufsicht) darstellt, ist bereits einmal von der Arbeitsgemeinschaft Kita der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) aufgegriffen worden. Dort heißt es im Protokoll vom April 2014:

„Neben der Beratung in Grundsatzfragen z. B. zu Angebotsformen der Einrichtungen gibt es die Beratung innerhalb der BE-Verfahren:

Bei der Feststellung von Mängeln in einer Einrichtung wird ein abgestuftes Verfahren eingeleitet. Hierbei sind unter Mängeln eingetretene oder drohende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wohls der Kinder oder Jugendlichen zu verstehen. Mängel zeigen sich insbesondere im Zuge einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII oder im Rahmen der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII. Das abgestufte Verfahren kann folgende Maßnahmen umfassen: Beratung, nachträgliche Auflagen (Sonderaufgabe Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII) und Entzug der Betriebserlaubnis mittels Widerruf oder Rücknahme.

Beratung:

Entsprechend § 45 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII hat zunächst der Träger der Einrichtung einen Beratungsanspruch gegenüber der erlaubniserteilenden Behörde. Die Beratung muss darauf gerichtet sein, den Träger zu befähigen, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug kann die sofortige Behebung des Mangels erforderlich sein. Sollte die Beratung mündlich erfolgt sein, sind die wesentlichen Inhalte der Beratung, insbesondere die Fristsetzung für die Beseitigung des Mangels, schriftlich zu dokumentieren.“

3. Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)

Durch eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie gemäß §§ 27, 34 SGB VIII bleiben in der Regel die Rechte und Pflichten der sorgeberechtigten Eltern unberührt, soweit keine gerichtlichen Beschränkungen erfolgt sind. Es bedarf zunächst der Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Unterbringung des Minderjährigen außerhalb der Familie, soweit nicht andere rechtliche Maßgaben (Inobhutnahme, gerichtliche Entscheidungen) vorliegen. Insofern ist es Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Personensorgeberechtigten im Verfahren einer Hilfe zur Erziehung zu beraten und geeignete, dem erzieherischen Bedarf entsprechende Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten. Die Leistungsberechtigten haben gemäß § 5 SGB VIII das Recht, Wünsche hinsichtlich der Hilfestellung zu äußern und zwischen verschiedenen geeigneten Einrichtungen auszuwählen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat darauf hinzuweisen.

a. Verantwortung für das einzelne Kind

Die Steuerungskompetenz und -verantwortung im Hilfeprozess sowie die Entscheidung zur geeigneten Hilfsmaßnahme liegt gemäß §§ 36, 36a SGB VIII bei den örtlich zuständigen Jugendämtern. Der Hilfeplan ist hierfür das maßgebliche Steuerungsinstrument. Die zuständigen Jugendämter sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten, das Kind/den Jugendlichen sowie die an der Durchführung tätigen Einrichtungen zu beteiligen. Stimmen die Eltern der Entscheidung des Jugendamts nicht zu, geht der Hilfeplan ins Leere und wird nicht umgesetzt, solange die Eltern sorgeberechtigt sind (s. o.).

Stimmen zwar die Eltern zu, aber nicht das Kind oder der/die Jugendliche, ist fachlich durch das Jugendamt zu entscheiden, ob die vorgesehene Hilfe gleichwohl Aussicht auf Erfolg hat.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist darüber hinaus zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII verpflichtet. Dies betrifft u.a. auch Maßnahmen und Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte und den Schutz der Minderjährigen in den Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs bzw. für die Kinder und Jugendlichen, für die sie im Sinne des SGB VIII die Zuständigkeit innehaben.

b. Verantwortung für die Leistungsfähigkeit vorhandener Angebote

Über die Leistungsvereinbarungen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 78c SGB VIII mit den Einrichtungsträgern abschließt, steuert er die Palette und Qualität der vorhandenen Angebote.

c. Verantwortung im System der Kinder- und Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt im Sinne der Sicherstellung zur Qualitätsentwicklung somit auch Verantwortung an der Schnittstelle zum Träger bzw. zu den Einrichtungen und damit der Qualität der zu erbringenden Jugendhilfeleistung.

d. Der Träger als Gesamtverantwortlicher für seine Einrichtung(en)

Der Träger der Einrichtung ist gemäß § 45 SGB VIII für die räumliche, sächliche und personelle Sicherstellung in seiner Einrichtung zuständig. Er hat somit die Fach- und Dienstaufsicht über alle Vorgängen innerhalb seiner Einrichtung. In Verbindung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet er im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII die Qualität der zu erbringenden Hilfeleistung und damit für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.